

Nachrangige Forderungen (§ 39 InsO)	
Diese Forderungen sind nur anzumelden, wenn das Gericht ausdrücklich hierzu aufgefordert hat (§ 174 Abs. 3 InsO). Die gesetzliche Rangstelle ist durch Ankreuzen zu bezeichnen. Ab Nachrang 3 sind Zinsen und Kosten gesondert anzugeben und der jeweiligen Hauptforderung zuzuordnen (vgl. § 39 Abs. 3 InsO).	
	€
1. Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 1	
2. Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 2	
3. Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 3	
4. Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 4	
5. Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 5	
6. Nachrang des § 39 Abs. 2	
Zinsen (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3 – 4 – 5 – 6	
Zinsen (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3 – 4 – 5 – 6	
Summe der nachrangigen Forderungen	

Abgesonderte Befriedigung unter gleichzeitiger Anmeldung des Ausfalls wird beansprucht (bitte nur ankreuzen, wenn beansprucht).
 Ja, Begründung siehe Anlage

unerlaubte Handlung
 Ja, die Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass es sich nach der Einschätzung der anmeldenden Gläubigerin oder des anmeldenden Gläubigers um eine gem. § 302 InsO von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderung aus
vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung
vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährtem Unterhalt oder aus einer Steuerstraftat
 handelt, sind in der Anlage genannt. (nur bei natürlichen Personen zulässig)
 Nein

Grund und nähere Erläuterung der Forderungen (z.B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Reparaturleistung, Arbeitsentgelt, Wechsel, Schadenersatz)

Folgende Unterlagen, aus denen sich die Forderungen ergeben, sind beigelegt:

.....
 (Ort) (Datum) (Unterschrift und evtl. Firmenstempel)

Bitte reichen Sie die Anmeldung zweifach und alle weiteren Unterlagen einfach ein.